

**Zeitschrift:** Beiträge zur vaterländischen Geschichte / Historisch-Antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen

**Herausgeber:** Historisch-Antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen

**Band:** 12 (1932)

**Artikel:** Geschichte des Stipendiatenwesens in Schaffhausen

**Autor:** Lang, R.

**Kapitel:** III: Die Stipendiaten während ihres Aufenthaltes in Schaffhausen

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840962>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### III. Die Stipendiaten während ihres Aufenthaltes in Schaffhausen.

In diesem Abschnitt, für den einzig die Scholarchenprotokolle das Material liefern, wird die Amtstätigkeit des Schulrates etwas eingehender zu schildern sein. Vor allem hatte er natürlich zu entscheiden über die Aufnahme ins Stipendium. Sie erfolgte nicht nur auf ein vom Vater oder seinem Stellvertreter eingereichtes Gesuch, sondern es taten die Scholarchen oft von sich aus Schritte zur Gewinnung tüchtiger Köpfe. So wurde 1564<sup>1)</sup> „herrn magistro Sebastiano Grübel in befech gebien, daß er sampt herrn Christoph Waldkilch erkundige und by Bernhardino Peyer amptman erfahrung thüge, ob sin frow mütter und er, amptman, gesinnet, iren son und brüder Hanns Lüpolden pfarrer studieren ze lassen, und [es] wider an die herren schülherren bringen“ solle. Es mag dies namentlich dann geschehen sein, wenn nicht genug Anmeldungen eingingen, z. B. 1636<sup>2)</sup>: Uff beschehen anbringen, daß dieser zeitten mein gnädige herren mit einem geringen seminario (Nachwuchs) der studierenden jugend versehen, dahero solches nothwendiglich sollte augirt und vermehrt und nach taugenlichen und gelehrsamem ingeniiis gethrachtet werden, ist von den herren scholarchen erkennt, daß die herren visitatores derjenigen knaben elteren, welche ihnen sonderbar berüembt worden (nun folgen 6 Namen) [fragen sollen], ob selbige bedacht sein möchten, in meiner gnädigen herren stipendio ihre söhn und berüerte knaben zu dem studieren anzehalten.“ War dagegen Ueberfluß an Alumnen vorhanden, so nahm man gern zu einer Vertröstung auf später seine Zuflucht: „des Sorgen, Nateri und Theophili knaben sollen noch ein weyl mit stipendia begehren still stohn<sup>3)</sup>; Jörg Mosmans knab sol einer vertröstung ins stipendium bis zum herbst erwarten<sup>4)</sup>; herr Oswaldt soll uf das kommend 80. jar gemelte sachen (er will seinen Sohn studieren lassen) wieder anbringen, wellen min herren das

<sup>1)</sup> SP 20. März 1564 (Nachtrag). — <sup>2)</sup> SP 26. April 1636.

<sup>3)</sup> SP 23. Juni 1573. — <sup>4)</sup> 22. April 1578 (Erkantnusse der schulherren U II).

best thün.“<sup>1)</sup> Herrn Johann v. Ulm, Propst zu Wagenhausen, wird 1606<sup>2)</sup> geantwortet, „daß man imme in ansehung sein und seines geliebten herrn vatters seligen gern wilfahren welte, wo nit erst so neuwlichen<sup>3)</sup> eine satzung gemacht, daruff den albereit etlich abgewießen worden, daß man inner 10 jahren kheinen mehr in das stipendium annemmen solle. Aber er möge es mit imme (seinem Sohne Hans Conrad) uff sein gefahr hin versuchen; finde man dan mittlerweil, daß er für andere uß mit einem ingenio begabet und zu den studiis geschickht und taugenlich, werde man alsdan sich gegen imme der gebür und beschaffenheit der sachen nach verhalten. Wofehr er aber je einen bescheid haben welte, sollte er für einen ehrsamen rhat kheren; wellen sie alsdan mögliche befürderung zu seinem vorhaben imme erweißen.“ Im folgenden Jahre wurde der Vater abermals bis zum Frühjahr vertröstet und ersucht, seinen Sohn bis dahin zu Hause privatim zu unterrichten.<sup>4)</sup> Er wurde am 25. März 1608 examiniert, tauglich befunden (er hat ein fein ingenium und memoriam) und mit 50 fl. Stipendium nach Straßburg geschickt.

Aehnlich erging es Hans Friedrich Köchlin, dessen Vormünder sich doch auf ein Versprechen des Schulrates berufen konnten<sup>5)</sup>: „Weilen aber H. Hans Köchlin seligen [seines] sohns Hans Friederichen halben in dem todbeth zugesagt und versprochen worden, daß, im fahl er zu dem studiren geschickht und tauglich befunden, man ihne darzue befürderen und mit einem stipendio begaben welle und sölichs anjetzo bey diser versamblung durch sein Hans Friderich Köchlins vormünder und vögt, H. burgermeister Heinrich Schwartz und H. Johann Jezlern angebracht worden, ist ihnen die vertröstung gemacht, im fahl er mit gewohntem vleiß (weil ein zimblichs ingenium bey ihm gespürt würt) fürschreite, man ihne zue seiner zeit och der gepür nach befürdern und in das stipendium uff- und annemmen welle.“

Völlige Abweisung von Bewerbern kam mehrfach vor und erfolgte aus verschiedenen Gründen; dem Uolen ist sin stipendium von wegen siner kranchait abgeschlagen, bis es besser wirt<sup>6)</sup>; dem

<sup>1)</sup> SP 7. Oktober 1579. — <sup>2)</sup> SP 6. Februar 1606. — <sup>3)</sup> SP 6. Sept. 1604.

<sup>4)</sup> SP 8. August 1607. — <sup>5)</sup> SP 25. März 1608. — <sup>6)</sup> SP 25. Juni 1567.

Holderschwandt, weyl er gerings vermögens und zum studieren von sinen eltern khain hülff hatt.<sup>1)</sup> Man fand, es sei besser, ihn ein Handwerk lernen zu lassen, tat ihn zu einem Scherer in Zürich in die Lehre und stattete ihn mit einer Kleidung aus.<sup>2)</sup> Ebenso wurde Dietrich Freyen Sohn abgewiesen, „weil er schlecht und geringfügigen vermögens, aber nebend dem stipendio viel costen uff das studieren gange, wie zugleich us andern dergleichen motiven“; auch ihm wird geraten, ein Handwerk zu lernen.<sup>3)</sup> Der junge Nithart wurde wegen „seiner vielfältigen fehlern“ nicht angenommen,<sup>4)</sup> „Zimprecht Habiks knab, weil er nit genugsam qualifiziert“<sup>5)</sup>; der Sohn des deutschen Schul- und Rechenmeisters Bürcklin, „weil mein gnädige herren dißmahlen mit einer gutten anzahl alumnorum ohne das verfaßt sind.“<sup>6)</sup>

Der definitiven Aufnahme ging die im Gesetz vorgeschriebene Probezeit voraus, die aber hie und da von zwei Jahren auf eines oder ein halbes herabgesetzt wurde. Hernach zog man in frühester Zeit einfach Erkundigungen über die probeweise angenommenen Knaben ein, so 1572: „Von Elsbeth Hurterin knaben soll bey den schulregenten nachforschung bescheiden, ob er zum stipendio, das man begeht, tüglich sey, damit in nechster zusammenkunft darüber zu rhatschlagen sein möge“<sup>7)</sup>, oder 1576: Thoman Stierlins sel. Sohn soll ins Stipendium aufgenommen werden, „so er durch den schulmeister tauglich darzu erkannt wird; es sollen auch die andern stipendiaten allhie, namblich die zween Nateri, Frey, Gersbach, Sorg und Ulmer, ob sie des stipendii wurdig, in nechstem conventu vom schulmeister gefragt werden.“<sup>8)</sup>

An die Stelle der bloßen Erkundigungen trat aber bald ein regelrechtes, von Zeit zu Zeit wiederholtes Examen; schon 1570 wurden drei Examinateuren gewählt: Hans Conrad v. Ulm, Hans im Thurn Obmann und Dr. Burgauer. „Sy sollendt auch herrn spitalmaisters Hünerwadels son examinieren, ob er ain gutt ingenium [habe], und dan ime stipendium geordnet werden; derglichen Conrat Klelis und Walther Rüdolffs son examinieren.<sup>9)</sup> Dieser Beschuß

<sup>1)</sup> SP 6. März 1567 (Nachträge). — <sup>2)</sup> SP 16. Oktober 1567 (Nachträge).

<sup>3)</sup> SP 1. Februar 1603. — <sup>4)</sup> SP 21. März 1605.

<sup>5)</sup> SP 6. Januar 1633 und 17. April 1635. — <sup>6)</sup> SP 16. Januar 1635.

<sup>7)</sup> SP 2. Oktober 1572. — <sup>8)</sup> SP 17. Mai 1576. — <sup>9)</sup> SP 13. Oktober 1570.

wird 1571 wiederholt und mehreren Bewerbern gegenüber angewendet: Vier junge Knaben sollen ins Stipendium aufgenommen werden, wenn sie im Examen bestehen. Es soll ihnen gesagt werden, daß man sie oft verhören werde, und wenn einer oder mehr hernach säumig und untüchtig erfunden würde, soll man sie wieder fahren lassen.<sup>1)</sup> Die Schule soll stets visitiert, die Schüler examiniert und Stipendiaten elegiert werden. Hans Conrad v. Ulm, Hr. Hans Koch und Jezler sollen samt den doctoribus die jungen Knaben examinieren (1573). Der junge Samuel Stör von Thayngen erhielt 1607<sup>2)</sup> vorläufig kein Stipendium, weil er nicht anwesend war und dem Examen nicht unterworfen werden konnte.

Wenn die Erkundigungen ungünstig lauteten oder das Examen schlecht ausfiel, so hielt es sehr schwer, Aufnahme zu erlangen. Der zum Studieren nicht besonders tauglich und geschickt erfundene Hans Rudolf Ochs muß das Stipendium seinem begabteren jüngeren Bruder abtreten nach anderthalbjährigem Genuß.<sup>3)</sup> Wie schonend man übrigens verfuhr, zeigt folgender Fall<sup>4)</sup>: „Weil nun Bernhardtinus Schreiber und Joannes Martinus Beigel in dem examine eben übel bestanden, als daß wenig hoffnung bey inen, so haben bemelte mein gnedige herren den herren Wehernehrum (!) Bigelum, wie zugleich H. Großweibel Tobiaß Schreibern, ire eltern, für sich jeden allein erfordert und inen, wie die sachen irer söhnen leider schlächtlich beschaffen, mit ernst fürgehalten; uff daß, da die sachen ires studierens nit pro voto (nach Wunsch) succedieren würden, sie niemantzen die schuld zu geben oder sich zu beklagen haben mögind. Hierauff H. Wehrner ernstlichs vleißes gepetten, mein gnädige herren wellen doch das peste thon und es mit seinem sohn ein jar oder zwey versuchen. Dan da er sich nit in studiis, vita et moribus der gepür nach loblich verhalten oder meiner gnädigen herren kirchen und schulen nit zu nutzen kommen würde, welte er allen uncosten, so an inne gewent worden, bey heller und pfeining refundieren und erstatten. Gleicher gestalt hatt H. Großweibel auch gepetten und sich beyneben anerpotten, dem sohn in maßen zuzesprechen, daß er nit zweifele, er werde sich halten, daß mein gnädige herren seinen gefröwt werdindt.“

<sup>1)</sup> SP 19. April 1571. — <sup>2)</sup> SP 24. Dezember 1607.

<sup>3)</sup> SP 19. April 1571. — <sup>4)</sup> SP 14. April 1601.

Im Jahre 1638<sup>1)</sup> „will man darvon rathsclagen, ob es nicht thunlich und nothwendig, daß etwelche knaben, [so] auf probieren hin uß der teutschen schul in die lateinische schul genommen und ihnen vertröstung zum stipendio gemacht, wiederum vom studium ab und in die teutsche schul zu weisen [seien], damit sie etwan hernach zu ehrlichem handtwerk möchten uferzogen werden, und sind mit nammen abzuschaffen, namblichen der Tenger von Beggingen, der Beuttler und des Endlibuchers knab, wie auch etwelche andere, deren eltern gar nichts zu geben haben.“

Was den Zeitpunkt der Aufnahme ins Stipendium anbelangt, so erfolgte er lange Zeit mit dem Eintritt in die lateinische Schule, und die kleineren Stipendien wurden verabreicht, solange der Alumne diese Anstalt besuchte. Erst von der Mitte des 17. Jahrhunderts an wurde es üblich, bloß den Schülern der obersten Klasse des Gymnasiums und den Zöglingen des Collegium humanitatis Stipendien zu verleihen; ausnahmsweise erhält auch einmal ein secundanus ein solches, also ein Schüler der zweitobersten Klasse.

Mit dem Augenblicke nun, wo ein Schüler angenommen, ihm, wie der gewöhnliche Ausdruck lautet, ein Stipendium geschöpft war, gehörte er nicht mehr seinen Eltern, sondern dem Schulrat, dessen Mitglieder einzeln oder in corpore sich als Väter, Gebieter und Hüter der Alumnen betrachteten und fast eifersüchtig darüber wachten, daß man sie auch als solche respektierte. Der natürliche Vater mußte vor dieser Behörde zurücktreten, das Elternhaus sich ihren Anordnungen in einer Weise fügen, die man sich heute nicht mehr gefallen lassen, sondern als unerlaubten Eingriff in die Rechte der Familie kräftig zurückweisen würde. Damit übernahm jedoch folgerichtig die Behörde auch die Verpflichtung, in jeder Beziehung für die Stipendiaten zu sorgen, in erster Linie also für ihren Lebensunterhalt. Die Belege dafür sind so zahlreich, daß ich glaube, die Beköstigung der Alumnen auf Staatskosten als die Regel, allerdings zunächst bei Waisen und solchen, deren Väter nicht in der Stadt wohnten, die Verpflegung im elterlichen Hause als Ausnahme, bei Söhnen wohlhabender Bürger, bezeichnen zu dürfen. Spital und Kloster, Spend- und Paradieseramt lieferten sie: „Esaias Seitzen

<sup>1)</sup> SP 14. Juni 1638.

Enkel soll im Kloster Allerheiligen ernährt werden," heißt es im Protokoll von 1593<sup>1)</sup>), und ausführlicher an anderer Stelle: „Uff Hanns Martin Sytzen von Underhallow pitt und begeren, sinen sohn in das stipendium uff- und anzunemmen, haben min herren ime söllichs uß allerlay bedencklichen ursachen abgeschlagen. Je doch wöllen min herrn in bedenckung siner vilen kinder, auch diser thüren schweren zyth und jaren und insonders siner altfordern, so der kirchen und schulen lange jar vorgestanden, [ihn] mit muß, wie man den knechten in der knechtstuben gipt, und teglichen ain brot ußer dem closter Allerhaylgen ain jar lang erhalten [und] geben lassen. Soll der vatter ime alhie in der statt umb underschlauff sehen, [ihn] in die thütsch schul gohn, tütsch schryben und leesen leeren lassen, alsdann ine nach verschinung (Verfluss) aines jars zu ainem handtwerch verdingen.“ Und schon viel früher: „der vogt vom Paradyß sol des Lazari Colmans studiosum ätzen.“<sup>2)</sup> Ebenso: „Mein gnedige herren wöllend Johannsen Köchlin, theyn-gischen schuolmeisters shon auß dem spittal notwendige narrung und speiß auß des spittalmeisters kuchin vervolgen und den knaben bei herren Theophyl Freyen in dem collegio ufferziehen und zur lehr, tugend und gottforcht underweißen lassen.“<sup>3)</sup> Dasselbe geschah Hans Bucher: „Mein gnädige herren die verordnete scholar-chæ wöllend Hanns Bucher in das stipendium uffnemmen und von herren Theophilo Freyen unterweisen, auch von herren spitalmeistern mit gebührender speiß und narrung versehen lassen.“<sup>4)</sup> — „Meister Alexander Speißeggers hinderlassner knab wird von herr spitalmeister mit gebührender speiß und narung versehen.“<sup>5)</sup>

Die gewährte Kost bestand hauptsächlich aus Mus und Brot: „Esaias Sizen son zu Hallow sol herr Johans Franck zu im nemen und herr pfleger ime das teglich muß und alle wuchen 10 knechtenbrott geben.“<sup>6)</sup> „Jeronymus Mettler von Hemmental, so herrn Dr. Meyer umb sein brot ansprochen, wird im bescheiden werden.“<sup>7)</sup> Ebendorf: „Spendmaister soll Kropfjacken son von Hemendal, so studiert, sine 7 brot von der spend fürhin samenthaft geben.“

<sup>1)</sup> SP 6. Februar 1593. — <sup>2)</sup> SP Dienstag vor Weihnachten 1556.

<sup>3)</sup> SP 11. Januar 1632. — <sup>4)</sup> SP 25. Oktober 1632. — <sup>5)</sup> SP 7. Juni 1633.

<sup>6)</sup> SP Donnerstag nach Mariä Himmelfahrt 1572.

<sup>7)</sup> SP 22. Dezember 1574.

„Joachim Burgkharten shon wollen min herrn uf ain jar lang uf sin vhlyßig studieren und wollhalten usser dem closter verlichen ain knechtenbrott und von dem stipendiatenampt alle fronfasten ain guldin geben und werden lassen.“<sup>1)</sup>

Auch für die Kleidung mancher Alumnen sorgten die Schulherren: „Ludwig Kolmar, Jergen Gremlich und Dietrich Hasenstein wurden 1557 4 fl. zu stür an irs kleidung gegeben.“<sup>2)</sup> Im Jahre 1635 wurde beschlossen, fünf Stipendiaten „je zwey par schuch, sommers- und winterszeit ains, gevlogen und zustellen zu lassen.“<sup>3)</sup> Einer von ihnen, Hans Bucher, erhielt außerdem „zu seiner mehreren beklaidung“ 3 fl. Bei dieser Gelegenheit verloren sich die Herren Scholarchen doch wohl etwas zu sehr in Einzelheiten, wenn sie verfügten, daß „herr spittelmeister junker Hanns Casper Peyer dem Johannes Bucher studenten ein fein sauber kleidt sampt den strümpfen von grawem thuch für den winter anmachen lassen solle“<sup>4)</sup>, oder anordneten, „daß Johann Huber, discipulus primæ classis, sein lang haar underschären lassen solle.“<sup>5)</sup> Beiläufig mag noch erwähnt werden, daß das St. Agnesenamt dem Bidermann Hüneberger Schneider-, Scherer- und Baderlohn bezahlen mußte.<sup>6)</sup>

Sodann wurden die Stipendiaten in der Regel angewiesen, ihre Wohnung beim lateinischen Schulmeister zu nehmen, selbst solche, deren Eltern in der Stadt wohnten, z. B. 1560 Stipendiat Kolman<sup>7)</sup>; die Kosten mußte Vogt Stierlin zu Paradies bezahlen; ebenso Samuel Ammann 1564<sup>8)</sup>), der eben genannte Hüneberger 1573<sup>9)</sup>), der übrigens die volle Pension beim Schulmeister gehabt zu haben scheint, da dieser für seine Leistungen 23 fl., 2 Mutt Korn, 1 Mutt Roggen und 2 Saum Wein zu gut hat. An die Verleihung eines Stipendiums wurde hie und da geradezu die Bedingung geknüpft, daß die Empfänger „nit daheim wohnen“ sollen.<sup>10)</sup> Man befürchtete, daß sie zu Hause zuviel am Studieren gehindert werden möchten. Bezeichnend hiefür ist ein Beschuß von 1556, „daß burgermeister Schaltenbrand, desglychen des jungen Sybers

<sup>1)</sup> SP Samstag vor Ostern 1597) — <sup>2)</sup> SP Samstag nach Matthäi 1557.

<sup>3)</sup> SP 26. Februar 1635. — <sup>4)</sup> SP 31. Oktober 1637.

<sup>5)</sup> SP 22. April 1647. — <sup>6)</sup> SP 23. Juni 1573. — <sup>7)</sup> SP 23. August 1560.

<sup>8)</sup> SP 30. August 1564. — <sup>9)</sup> SP 23. Juni 1573.

<sup>10)</sup> SP Samstag nach Michaelis 1558.

vögt ire knaben zu empsigerm studieren haltind und sie verdingind, da andere schüler sygind, damit sy durch hußgeschäft nitt verhindert mögind werden.“<sup>1)</sup> Bei seiner ehrsamen Weisheit dem Herrn Bürgermeister fruchtete diese Mahnung nichts, so daß bald darauf der kategorische Befehl erging: „Bürgermeister Schaltenbrands son sol us des vatters huß geton werden.“<sup>2)</sup> Den lateinischen Schulmeister verpflichtete man ausdrücklich, Pensionäre zu halten; 1555 „sol im underseit,“ d. h. aufgetragen werden, „daß er sölle selbs hus han und die stipendiaten zü im nemen, inen auch privatis horis lesen. Sollend im sölichs herr bürgermeister Peyer und Magister Ludwig Ochs ansagen.“<sup>3)</sup>

Ob diese Anordnung immer den gewünschten Erfolg hatte, muß ernstlich bezweifelt werden angesichts der verschiedenen Schulherrenzettel (so hießen damals bescheiden die Ukase der Scholarchen), mit denen man dem lateinischen Schulmeister und dem in seinem Hause eingerissenen Unfug aller Art zu Leibe ging. So 1635: „Dieweil meinen gnädigen herren klagend angebracht worden, daß herrn Theophili Freyen præceptoris bewußte anbefohlene alumni, so in seiner herberg ihr wohnung habend, etlichermaßen ußpfündsch (ausbündig, zügellos) und indisciplinirt sich erweisind, als lassen hiemitt ehrngemelt mein gnädige herren ihme alles fleißes erinnern, daß er uff angedeutte allzu fräche alumnos ein mehrer uffsehen habe und sie von allerhand verübendem mutwillen alls ernsts abhalte. Zü geschehen sich wol versehend.“<sup>4)</sup> Dieser Theophil Frey muß allerdings ein recht eigentümlicher Pädagog und zum Konviktführer kaum geeignet gewesen sein: 1637 gingen ihm bald nacheinander wieder zwei in bedeutend schärferem Tone gehaltene Schreiben zu, das eine am 16. Januar mit folgendem Inhalt: „Weilen herr Theophil Frey nit vleißig dasjenige, was die herren visitatores ihme anbefohlen, verrichte, auch villmahlen mit anderen seinen mitherren in seiner eignen hausstuben in dem brett spilindt und durch seine untergebene alumnos wein ab der gassen holen und tragen lasse, dadurch allerlei reden in demselbigen trinkchen beschehintd, welche unoth zu melden, derowegen habind

<sup>1)</sup> SP 15. Februar 1556. — <sup>2)</sup> SP 18. Juni 1556.

<sup>3)</sup> SP 1. August 1555. — <sup>4)</sup> SP 26. Februar 1635.

unser gnädige herren erkhendt und wellind, daß gedachter herr Theophil Frey vorderist allem demjenigen, was die herren visitatores werdend der institution halber anbefehlen, solle demselbigen vleißig und ordenlich nachkommen; was dan die zusammenkünfft etlicher herren, die in seiner stuben miteinanderen in dem brett spielen, betreffen thuot, wellendt mein herren selbiges allerdingen abgestrikht haben.“ Das andere vom 23. Mai datierte Schreiben lautete: „Mein gnädige herren die herren scholarchæ lassen ihrem gethrewen lieben burger und præceptoris classico Theophil Freyen anfüegen und befehlen, daß er diejenige knaben und stipendiaten, sie seyen gleich geringen oder zimlich erwachsenen alters, die bey ime zu wonung ald an dem tisch sind, nitt in die schlaffkammer lege, darinnen die dienstmägt ligent. Und dann, daß er sonsten in allweg ein emsig und geflissens uffsehen uff vorbemelte alumnos habe, damit sie nitt wie bißanhero sich so ußgelassen und indis- ciplinirt erzeigind, sondern vilmehr ihren studiis abwartind und sich inmaßen verhalten thüeind, als es gehorsammen stipendiaten wol zusteth, gezimbt und gebürt. Zu geschehen sich endtlich versehend.“

Diesen recht bedenklichen Zuständen gegenüber bewahrte die Behörde eine unvergleichliche Langmut. Man höre darüber das Protokoll: „Gleichwol angebracht worden, daß diejenige knaben und stipendiaten, so bey herrn Theophilo Freyen ihr wohnung haben, in schlechter disciplin gehaltend werdind, ist doch endtschlossen, daß selbige noch lenger bey ihme wohnen und verbleiben sollen. Gleichzeitig aber sollen beyde junker obherrn Ziegler nach einer anderen qualifizierten persohn nachthrachtens haben, die an des herrn Freyen stell möchte promoviert werden, wie dann obgemelter Frey seiner leibschwachheit und gebrechlichkeit halber dieses seines tragenden diensts mitt allen gnaden möchte endtlassen und eine gebürende competenz besonders geschöpfft und bestimbt werden.“<sup>1)</sup>

In Ausführung dieses Auftrages wurde er noch im nämlichen Jahre pensioniert und durch Johann Christian Rotfuchs ersetzt. Noch schlimmer jedoch muß es weit früher schon im Hause des Sebastian Grübel, einer erzliederlichen Haut, her- und zugegangen sein; denn 1557 wurden nicht weniger als acht Stipendiaten und Pensionären

<sup>1)</sup> SP 23. Mai 1637.

desselben ihre Stipendien, sowie das Mus im Kloster abgeschlagen, weil sie sich mit den Schwestern des Schulmeisters vergangen hatten. Der Mensch wurde angewiesen, „sine schwesteren ußert der schül zu halten und mit den sinen keinen unwillen gegen Magister Burkhardt zu tragen noch ine ußzugießen. Auch Magister Burgkhart soll sin simultatem (Hass) gegen dem schülmeisteren hinlegen.“<sup>1)</sup>

Was die Leistungen an Geld für die in Schaffhausen sich aufhaltenden Stipendiaten betrifft, so herrscht hierin die größte Mannigfaltigkeit. Man hielt sich ganz und gar nicht an die in der Zürcher Ordnung aufgestellten Normen. Während dort das kleinste Stipendium 10 fl. beträgt, setzte man in Schaffhausen für die auf Probe angenommenen 4, 5, 6, 8, 10, 12 fl. aus und begann auch wohl einmal gleich mit 20 bei Kaspar Kolmar, weil sein Vetter, Pfarrer Elias Murbach, „lange zeith das beste mit ihm gethon.“<sup>2)</sup> Der Ordnung entsprechend wurden von Zeit zu Zeit die Stipendiaten bei gutem Verhalten in ein höheres Stipendium „gelupft“. Zwischen Stadt- und Landbuben machte man von 1629 an einen Unterschied: „Mein gnädige herren die verordnete scholar-chæ habend dißmals diese erkandtnuß gethon, daß die knaben, welche von ihren elteren zum studieren, kilchen und schuellen zue dienen, angehalten und befürderet werden und deßwegen ein stipendium außzepitten vorhabend, daß einem jeden, dessen elteren in der statt wohnhaftt, 10 fl. für ein stipendium, denen aber, welcher vättter auff der landtschaft wohnend und die kilchen verwesend, 20 fl. ebenmäßig für ein stipendium jährlich zum antritt verfolget und geben werden sollen. Da dann die pfarrherren auff der landtschaft ihre söhn dergestalt instituieren sollen, damit solche, wann sy in die statt kommend und das collegium zue besuchen haben werden, in die oberste claß versetzt werden mögen.“<sup>3)</sup> Von 1649 an wurden an publici, d. h. an die aus dem Gymnasium entlassenen, aber noch in Schaffhausen öffentliche Vorlesungen besuchenden Alumnen Stipendien von 40 fl., ganz vereinzelt 1655 eines von 80 fl. ausgerichtet.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> SP 2. April 1557. — <sup>2)</sup> SP 26. Januar 1637. — <sup>3)</sup> SP 11. April 1629.

<sup>4)</sup> SP 10. April 1649 und 17. Mai 1655.

Endlich bleiben noch die bei Disziplinarfällen von den Scholarchen verhängten Strafen zu erwähnen. Sie bestanden in mehr oder weniger scharfen Verweisen vor dem Kollegium der Schulherren, in der Androhung des Stipendienentzuges, in Verminderung des Stipendiums, zeitweiser Einstellung im Genusse desselben oder gänzlicher Kassation. Stipendiat Hans Jakob Nater wird 1577 im Protokoll als „maisterloß“ bezeichnet<sup>1)</sup>; das Jahr darauf wird ihm seine „maisterloßheit“ untersagt, widrigenfalls er sein Stipendium verliere.<sup>7)</sup> Drei anderen, Stierli, Mettler und Gersbach, wird ihr Unfleiß vorgeworfen.<sup>2)</sup> Der Unterschreiber Oswald Huber wird samt seinem Bruder vorgeladen: „dann der bub hat sich innert halbem jar der schul geüßert und [ist] gar nit darin khomen. Woverr [er] dann wytter studieren wölte, soll ime herrn underschrybern gsagt werden, daß er den knaben lasse vlyßig in die schul gon und nit zü sinen gschefften pruche.“<sup>3)</sup> Im Jahre 1565 war große Zuchtlosigkeit eingerissen. Zuerst wurde im Schulrat beschlossen, „Junker Christoph Waldkilchen (ein Mitglied des Schulrates!) und sinen son Conrad Waldkilch zu beschicken, ime fürzuhalten und mit ernst zu undersagen, daß er von siner füllery, costlicher klaydung, hoffart und unerbarer sachen abstande, oder min herren ine deß stipendiī privieren“ werden. Sodann wurden „alle jungen studenten beschickt, mit allem ernst inen undersagt, daß sy sich anderst dan bißher beschehen, deß wins mäsigend und andre laster wichend.“<sup>4)</sup>

Vor der schärfsten Strafe, völligem Entzug des Stipendiums, schrak man durchaus nicht zurück. Es könnten zahlreiche Fälle davon angeführt werden; ich greife aber nur einige aus der Menge der beigefügten Motivierung wegen heraus: „Umb daß Hannß Conradt Speißegger sich selbsten ungehorsam gegen mein gnädige herren gemacht und aigens gewaldt sich uß der schul geüsseret, als haben sie ihne cassiert und für das, was er mein gnädige herren gekostett, soll er dem Seckhel-Ampt künftiger zeiten gutt machen und bezallen, namblichen 100 fl.“<sup>5)</sup> „Georg Baschion Wys und Jonas Grym sindt beidt von wegen ires uhnerbarlichen

<sup>1)</sup> SP 18. September 1577. — <sup>2)</sup> SP 22. April 1578.

<sup>3)</sup> SP 6. März 1567. — <sup>4)</sup> SP 11. Januar 1565. — <sup>5)</sup> SP 31. Oktober 1637.

unzüchtigen [wesens] und daß sie sich teglich mit wyn überfüllen, geurloubet, sollen vor rath beschickht und inen sollichs daselbst angezaigt werden.“<sup>1)</sup> Wenig Freude erlebte die Behörde an dem Stipendiaten Heinrich Spitzli: 1554 mit 6, 1555 mit 8 fl. bedacht, 1556 bei einem Provisor der lateinischen Schule untergebracht, wurde er 1559 entsetzt, 1560 „abgestöubt“, dann wieder begnadigt und mit einem Geschenk von 2 fl. zu Weihnachten erfreut; 1561 sodann in das 12 fl. wertig Stipendium versetzt, ward er im Sommer 1562, „nachdem er ein jar 20 fl. gehept, von siner schandlichkeit wegen cassiert.“<sup>2)</sup> So rasch übrigens die Scholarchen mit Strafen bei der Hand waren, so leicht waren sie auch wieder geneigt zu verzeihen; nur mußte man ihnen die Ehre antun, sich mit „untertänigem, fleißigem Bitten an sie zu wenden, oder ihnen einen Fußfall gönnen. Selbst von den ganz arg bloßgestellten acht Stipendiaten, die 1557 cassiert worden waren<sup>3)</sup>, wurden noch im gleichen Jahre vier begnadigt, ein fünfter, Bydermann, „um der unverschampte willen hinder sich gestellt.“

#### IV. Die Schaffhauser Stipendiaten in der Fremde.

Laut Reglement wurden die Stipendiaten auf auswärtige hohe Schulen geschickt, wenn sie so weit gekommen waren, „daß sy nit lychtlich mer abgefürt werdind.“ Es ist dies allerdings eine recht vage Zeitbestimmung, aber dazu war ja eben der Schulrat da, herauszufinden, wann dieser Zeitpunkt gekommen sei. Wessen Fortschritte in den Wissenschaften nicht genügend schienen, den hielt man dazu an, noch eine Zeitlang, ein ganzes oder ein halbes Jahr, in Schaffhausen zu bleiben, während seine Altersgenossen und Mitschüler verschickt wurden. So 1651 Pfarrer Ulmers in Thayngen Sohn, 1572 Blesy Nithart, 1578 Heinrich Schwarzen Knabe<sup>4)</sup>;

<sup>1)</sup> SP 24. Juli 1591. — <sup>2)</sup> SP Freitag vor Margaretha 1554; Freitag vor Michaelis 1555; Samstag nach Georgi 1556; 30. Oktober 1559; 2. März 1560; — 1. März 1561; Johannis 1562. — <sup>3)</sup> Samstag nach Matthäi 1557 vgl. 2. April.

<sup>4)</sup> SP 3. April 1651; 3. April 1572; 22. April 1578.